

tritt am 01. 01. 2010 in Kraft. Sie gilt unbefristet nach § 35 Abs. 3 GGVSEB.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 01. 03. 2005 tritt am 31. 12. 2009 außer Kraft. Die Allgemeinverfügung der Stadt Plauen vom 04. 03. 2006 tritt am 31. 12. 2009 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch

erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 96, 08523 Plauen einzulegen.

Dr. Lenk
Landrat

Dr. Ehm
Landrat

D1

Plauen, den 11. 12. 2009

Anlage zur Allgemeinverfügung zur Fahrwegbestimmung bestimmter gefährlicher Güter

Im Vogtlandkreis

Stand: Dezember 2009

